

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld gemäß § 1 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung vom 1. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 9 S. 161) folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 3 S. 56), zuletzt geändert durch Dritte Ordnung zur Änderung vom 4. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 4 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Unter der Voraussetzung, dass der\*die Betreuer\*in zustimmt, kann die Dissertation in kumulativer Form mit dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit eingereicht werden. Als schriftliche Promotionsleistung werden in diesem Fall wissenschaftliche Artikel vorgelegt, welche unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind und in den Proceedings zu referierten wissenschaftlichen Konferenzen oder in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden oder zur Veröffentlichung angenommen sind. Die Publikationen müssen aus dem Zeitraum nach der Anmeldung zur Promotion stammen und zusammen mit einer von dem\*der Kandidaten\*Kandidatin erstellten Abhandlung eingereicht werden, in der der wissenschaftliche Zusammenhang, das untersuchte wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur in kompakter Form darzustellen und, im Falle von Ko-Autorenschaften, die eigenen Leistungen herauszustellen sind. Die als Promotionsleistung vorgesehenen Veröffentlichungen sind dieser Abhandlung als Appendix beizufügen. Die Fakultätskonferenz entscheidet vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, ob die vorgelegten Publikationen der\*des Kandidatin\*Kandidaten die Kriterien einer kumulativen Dissertation erfüllen.“

2. Ziffer 9 Absätze 3 bis 6 (alt) werden zu Absätzen 4 bis 7 (neu)

### **Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Vierte Ordnung zur Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät vom 11. November 2021.

Bielefeld, den 14. Januar 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer